

Merkblatt zur Öko-Imkerei

A Förderrichtlinien

1. Hintergrund zur Förderung

Bei der Maßnahme Öko-Imkerei wird der Mehraufwand gefördert, der mit der Umstellung und dem Betrieb einer ökologischen Imkerei verbunden ist. Zudem werden die Mehrkosten für Bio-Futter und Bio-Wachs unterstützt, sowie der zeitliche Mehraufwand, die bei der Umstellung auf eine ökologische Bienenhaltung entstehen. Die Förderung gilt für Imkereien, die am Kontrollverfahren gemäß der EU-Verordnung 2018/848 teilnehmen, was die Einhaltung der Bio-Standards sicherstellt.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Förderfähig sind Imkereien, die am Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 sowie den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung teilnehmen. Antragsberechtigt sind ausschließlich Imkereien, deren Betriebssitz innerhalb der Grenzen des Freistaats Bayern liegt.

3. Was wird gefördert?

Es werden zwei Maßnahmen gefördert, die miteinander kombiniert werden können:

- **Basisprämie bei Öko-Imkern**

Imkereien erhalten eine jährliche Basisförderung, sofern sie erfolgreich am Öko-Kontrollsystem teilnehmen.

- **Umstellungsförderung beim Öko-Imkern**

Imkereien erhalten die Umstellungsförderung nur einmalig für das Jahr der erstmaligen Umstellung.

Die Imkerei verpflichtet sich für mindestens fünf Jahre beziehungsweise 60 Monate im Öko-Kontrollsystem teilzunehmen. Dies muss jährlich durch das Hochladen des aktuellen Zertifikats nachgewiesen werden, um die erfolgreiche Teilnahme zu bestätigen.

4. Wie hoch sind die Fördersätze?

Imkereien erhalten gestaffelte Basis- und Umstellungsförderungen, die sich nach der Anzahl der **beantragten** Bienenvölker richten.

Anzahl der Bienenvölker	Basisförderung bis zu	Umstellungsförderung bis zu	
1 bis 25	230 Euro	800 Euro	
26 bis 50	480 Euro	2.300 Euro	De-minimis-Erklärung und Nachweis der Völkerzahl ist <u>notwendig</u> Nachweise B 4. <u>hochladen!</u>
51 bis 75	700 Euro	3.900 Euro	
76 bis 100	850 Euro	5.500 Euro	
ab 101	1.000 Euro	7.000 Euro	

B Wie stelle ich einen Antrag?

1. Antragsverfahren

Das **Förderverfahren** ist zweistufig aufgebaut: Zunächst muss ein Förderantrag bis spätestens

31. März 2025

eingereicht werden, und erst nach dessen Genehmigung kann der **Auszahlungsantrag** ist bis spätestens

30. November 2025

gestellt werden.

1.1 Antragstellung

Reichen Sie Ihren Antrag fristgerecht über das iBALIS-System www.stmelf.bayern.de/ibalys/

Nur vollständige Anträge mit allen erforderlichen Anlagen können übermittelt werden.

Die Einreichung begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Eine Ablehnung, oder Kürzung ist möglich.

1.2 Zugangsdaten

Für die Antragstellung benötigt jeder Antragsteller zunächst eine 10-stellige **Betriebsnummer**, die vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben wird. Parallel dazu ist eine PIN für den iBALIS-Zugang erforderlich, welche beim LKV Bayern beantragt werden kann.

<https://hilfe.ibalys.bayern.de/la/mfa/bienimk/>

1.3 Kann ich eingereichte Anträge ändern?

Eine Änderung ist nicht ohne Weiteres möglich. Will der Antragsteller seinen bereits eingereichten Antrag ändern, sind innerhalb der Antragsfrist eine Rücknahme des Antrags ("Antrag zurückziehen") und eine anschließende Neuantragstellung über i-Balis möglich.

Es gilt dann das Datum der erneuten Einreichung als Antragsdatum.

1.4 Stammdatenänderung

Die Förderung kann nur auf das beim AELF hinterlegte Konto überwiesen werden, weshalb der Antragsteller verpflichtet ist, alle Änderungen der Adressdaten, der Steuernummer oder der Bankverbindung dem zuständigen AELF unverzüglich und zeitnah mitzuteilen.

1.5 Wie erhält ein Verein eine Steuernummer?

Das Finanzamt vergibt auf Anfrage eine Steuernummer an jeden Verein, ungeachtet dessen Status im Vereinsregister oder seiner Gemeinnützigkeit. Informieren Sie das Finanzamt darüber, dass Sie die Steuernummer zum Zweck des Empfangs von Fördergeldern benötigen.

2. Bewilligung und Auszahlung

Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn alle Bedingungen für den Erhalt eine Förderung erfüllt wurden.

2.1 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Eingang des Förderantrags und reicht bis zur Frist zur Einreichung des Zahlungsantrags.

2.2 Durchführungszeitraum

Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn sie im Zeitraum **1. Januar bis zum 31. Dezember 2025** durchgeführt werden.

2.3 Antragsfristverlängerung

Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Öko-Kontrollsystem

Der Nachweis erfolgt durch ein aktuelles Zertifikat gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2018/848, das einen Kontrolltermin im Kalenderjahr 2025 bestätigt.

4. Nachweis die ab 26 beantragte Völker zu erbringen sind

4.1 De-minimis-Erklärung

Ab 26 und mehr beantragten Bienenvölkern, muss eine De-minimis-Erklärung in iBalis vollständig ausgefüllt werden. In diesen Fällen erfolgt die Förderung als De-minimis-Beihilfe (Agrar) siehe Punkt D 11.

Unter 26 beantragten Völkern müssen keine Angaben zu De-minimis-Zahlungen erfasst werden.

4.2 Nachweis der Völkerzahl

Bei 26 und mehr beantragten Bienenvölkern ist ein aktueller Bescheid der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, aus dem die Völkerzahl hervorgeht, in iBalis hochzuladen.

4.3 Kürzung bei nicht oder fehlerhaften Nachweisen

Sollte die De-minimis-Erklärung oder der Völkernachweis nicht vollständig oder nicht fristgerecht eingereicht werden, erfolgt automatisch eine Begrenzung der Auszahlung auf maximal 25 Völker.

5. Sonderbedingungen erstmalige Umstellungsförderung beim Öko-Imkern

Ein Wechsel des Betriebsinhabers oder ähnliche Veränderungen begründen keinen erneuten Anspruch auf diese Förderung. Sollte ein Austritt vor Ablauf der fünfjährigen Durchführungsperiode erfolgen, besteht die Möglichkeit, dass die gewährten Fördermittel zurückgefordert werden.

Gefördert werden nur Umstellungen, die im Kalenderjahr stattfinden. Entscheidend ist der erste Tag der Gültigkeit des Zertifikats („Zertifizierungsbeginn“) gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2018/848.

Zusätzlich ist eine Kopie des rechtsgültigen Vertrags mit einer in Bayern zugelassenen Kontrollstelle gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 vorzulegen, wobei der Vertragsbeginn im Durchführungszeitraum liegen sollte.

5.1 Kontrollstellenvertrag Hochladen

Es ist eine Kopie des rechtsgültigen Vertrags mit einer in Bayern zugelassenen Kontrollstelle gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 vorzulegen, wobei der Vertragsbeginn im Antragsjahr liegen muss.

C Förderhinweise

1. Hochladen und Nachreichen von Unterlagen

Die Bewilligungsbehörde kann zusätzliche Unterlagen anfordern, wobei bei nicht fristgerechtem Hochladen der geforderten Dokumente über das iBalis-System der Antrag auf Basis der vorliegenden Informationen entschieden wird und Sie beim Einscannen der Unterlagen auf gute Lesbarkeit (Auflösung max. 20 MB) achten sollten.

2. Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Verwaltungskontrollen können durch Kontrollen vor Ort ergänzt werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die für die Förderabwicklung zuständigen Stellen dürfen die Fördervoraussetzungen vor Ort und anhand von Unterlagen prüfen. Relevante Dokumente sind sieben Jahre aufzubewahren.

Relevante Unterlagen sind unter anderem:

- das Zertifikat gemäß Art. 35 Verordnung (EU) 2018/848,
- der rechtswirksame Vertrag mit einer in Bayern zugelassenen Kontrollstelle gemäß Verordnung (EU) 2018/848

und ab 26 beantragten Völkern:

- De-minimis-Bescheide die in der Erklärung angegeben sind
- die Völkernachweise

3. Zuwendungsbescheide und Antragsunterlagen

Nachdem das Formular zur Antragstellung elektronisch abgedeckt wurde, ist eine Kopie des Antrags in iBALIS unter "Dokumente / Bienen und Imkerei" abrufbar. Gleiches gilt für die Bewilligungsbescheide, die nach erfolgreicher Prüfung ebenfalls in diesem Bereich zur Verfügung gestellt werden.

4. Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderungen und Verzinsung

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse nebst Zinsen richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften. Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

5. Falschzahlungen und Förderausschluss

Fälschlicherweise gezahlte Beihilfen werden zurückgefordert. Bei absichtlichen oder grob fahrlässigen falschen Angaben wird der Empfänger im darauffolgenden Jahr von der Gewährung der Beihilfe ausgeschlossen.

6. Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt. Jeder Verdacht eines Subventionsbetrugs wird den Strafverfolgungsbehörden vorgelegt.

7. Mehrfachförderung

Neben einer Zuwendung nach dieser Richtlinie dürfen andere Mittel der öffentlichen Hand für den gleichen Zweck nicht in Anspruch genommen werden.

8. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für die Förderung sind die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft Forsten und Tourismus zur Förderung der Bienenhaltung,

insbesondere für die Förderung der Bienenhaltung über Landesmaßnahmen in ihrer jeweils gültigen Fassung

9. Hinweise zum Datenschutz

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen, personenbezogenen Daten werden für die Abwicklung der Maßnahme „Bienenhaltung über Landesmaßnahmen“, für Kontrollen und für statistische Zwecke benötigt. Sie werden an die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) und das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) übermittelt und dort verarbeitet. Die FüAk und das StMELF sind für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Sie erhalten weitere Informationen zum Datenschutz

– durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz,

und

durch die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) unter www.fueak.bayern.de/impresum

10. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

11. De-minimis-Beihilfen was ist das?

Der Begriff De-minimis-Regel stammt aus dem Wettbewerbsrecht der Europäischen Union. Der Wettbewerb im Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten soll nicht verfälscht werden. Daher sind staatliche Beihilfen bzw. Subventionen an Unternehmen grundsätzlich verboten. Sie stellen für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber der Konkurrenz dar, die die Zuwendung nicht erhält.

Mehr hierzu im Förderwegweiser Register De-minimis-Beihilfen

www.stmelf.bayern.de/foerderung/de-minimis-beihilfen-801

12. Bewilligungsstelle, Ansprechperson

Die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) ist die Bewilligungsbehörde. Sie entscheidet über den Antrag, erlässt den Bescheid und veranlasst ggf. die Auszahlung auf das Konto des Antragstellers.

Ihre Ansprechperson erreichen sie unter:

Kompetenzzentrum Förderprogramme
Heinrich-Rockstroh-Str. 10
95615 Marktredwitz

Tel.: 0871 9522-4600

Fax-Nr.: 0871 9522-4399

E-Mail: KomZF@fueak.bayern.de